

Satzung

des Vereins „Museum- und Geschichtsverein Vörsstetten e.V.“ (MGV)

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Museums- und Geschichtsverein Vörsstetten“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 79279 Vörsstetten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Aufbau, Unterhaltung und Pflege des Alamannen-Museums Vörsstetten samt dazugehöriger Einrichtung,
 - b. Dokumentation und Präsentation der Ausgrabungen im Gewann „Grub“,
 - c. Rekonstruktion eines frühalamannischen Gehöftes,
 - d. Zusammenarbeit mit den Schulen des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen-Vörsstetten-Reute und anderen Schulen und kulturellen Einrichtungen zur Förderung des Interesses der Jugend an Archäologie und Geschichte der Alamannen (Heimatgeschichte),
 - e. Erarbeitung und Durchführung eines interaktiven museumspädagogischen Konzeptes (Erlebnispädagogik),
 - f. Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen und sonstigen kulturellen und heimatkundlichen Veranstaltungen.
 - g. Erarbeitung und Verbesserung von Marketingmaßnahmen für das Alleinstellungsmerkmal als einziges Alamannen-Freilichtmuseum in Baden-Württemberg.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die direkt im Verein Mitwirkende Mitglieder. Sie verpflichten sich zu einer Arbeitsleistung von mindestens 20 Stunden pro Jahr. In begründenden Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, längerer Auslandsaufenthalt) kann die Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrages abgegolten werden.

Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell bei seiner Zielverfolgung.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt und von der Beitragszahlung befreit.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von 3 Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

2. Die Mitglieder haben ab dem 18. Lebensjahr das passive und ab dem 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich, mindestens 2 Monate vor Jahresende, an den Vorstand zu richten.
5. Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung für 2 aufeinanderfolgende Jahre trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen das Ansehen und die Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats beim

Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Beitrag und Finanzierung

§ 4

1. Die Mitglieder leisten einen jährlichen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

Der Beitrag wird zum 31.3. des jeweiligen Jahres fällig. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den gesamten Jahresbeitrag.

2. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden im Wesentlichen beschafft durch:
 - Spenden
 - öffentliche Fördermittel und Zuschüsse
 - Einnahmen aus (Museums- etc.) Eintritt, Ausstellungen, Vorträgen und sonstigen kulturellen und heimatkundlichen Veranstaltungen
 - Schenkungen und sonstigen Zuwendungen Dritter.

Organe des Vereins

§ 5

1. Organe des Vereins sind:
 - a.) Der Vorstand, b.) Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 6

1. Der Vorstand

1.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

- der/dem 1. Vorsitzende/n
- der/dem 2. Vorsitzende/n als Stellvertreter
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in
- und bis zu 5 Beisitzern

1.2 Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an geeignete Personen innerhalb der Mitgliedsorganisationen zu seiner Entlastung delegieren.

- 1.3** Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Museums- und Geschichtsverein Vörsstetten sein. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden, wobei die Vergütung / Aufwandsentschädigung die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden darf. Die Entscheidung über die Zahlung einer Vergütung / Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand. Der Vorstand ist auch zuständig für den Abschluss, die Festlegung der Vertragsinhalte, die Änderung und die Vertragsbeendigung von Dienstverträgen mit Vorstands- oder Vereinsmitgliedern.

2.1 1. Vorsitzende/r

1. Der 1. Vorsitzende/r leitet die Vorstandssitzungen. Er/Sie führt federführend die erforderlichen Gespräche und Verhandlungen im Namen des Vereins mit Dritten, insbesondere mit den Behörden.
2. Der/die 1. Vorsitzende hat weiterhin die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder zu koordinieren und sich über deren Tätigkeiten zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

2.2 2. Vorsitzende/r (Stellvertreter/in)

Der/die 2. Vorsitzende (Stellvertreter/in) hat sich bei dem 1. Vorsitzende/n über dessen Tätigkeit laufend zu informieren und diesen bei Bedarf zu unterstützen. Er/Sie hat dessen Aufgaben bei einer zeitlichen Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

2.3 Schriftführer/in

1. Der Schriftführer/in führt den laufenden geschäftsüblichen Schriftverkehr des Vereins und fertigt insbesondere Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und führt die Schriftablage des Vereins.
2. Im Falle der Verhinderung bestimmt der Sitzungsleiter/in ein anderes Mitglied, das Protokoll zu fertigen

2.4 Kassierer/in

Der/die Kassierer/in hat die finanziellen Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich zu führen. Er/Sie hat Bankvollmacht. Er/Sie hat insbesondere zur Vorbereitung der finanziellen Planung für das laufende und künftige Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan als Entwurf zu erarbeiten.

2.5. Beisitzer

1. Der geschäftsführende Vorstand hat die Beisitzer über außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen und außergewöhnliche Entwicklungen in der Vereinsarbeit zu informieren und ihr beratendes Votum zu außergewöhnlichen Maßnahmen einzuholen, sofern nachfolgend keine beschließende Kompetenz des Gesamtvorstands besteht.
2. Über die folgenden außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen entscheiden der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer gemeinschaftlich durch Beschluss:
 - Beratung und Beschlussfassung über den Finanz-/Haushaltsplan (Planung der Einnahmen und Ausgaben) für das künftige Geschäftsjahr auf Grundlage des vom Kassierer erstellten Entwurfs;

bei der Planung sollen nach Möglichkeit Budgets für verschiedene Projekte bzw. Kostenarten (Personal, sonstige Verwaltungskosten, Marketing etc.) gebildet werden

- Annahme von Finanzmitteln ab einer Höhe von 500 Euro
- Abschluss, Änderung und Beendigung wesentlicher Verträge (Wert > 5.000 EUR und / oder Laufzeit > 1 Jahr)
- Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften oder Patronatserklärungen oder Garantien und sonstigen Sicherheiten sowie vergleichbare Geschäfte
- Erwerb, Belastung und / oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
- Durchführung der Liquidation
- Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstands- und / oder Vereinsmitgliedern
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste und Ausschluss aus dem Verein
- Wahl von Ersatzmitgliedern beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern
- Einrichtung von Arbeitskreisen
- sonstige Maßnahmen, die die Mitgliederversammlung durch Beschluss dem Gesamt-vorstand (geschäftsführender Vorstand und Beisitzer) zur Entscheidung zuweist

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende/r, der 2. Vorsitzende/r und der Kassenwart/in.
4. Jedes Mitglied des Vorstands gemäß Ziff. 3 ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende/r und der Kassenwart/in gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzende/n auszuüben.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus bzw. endet ihr/sein Vorstandsamt aus sonstigen Gründen (wie Vereinsaustritt), so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.

6. Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon zwei des geschäftsführenden Vorstands.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Einberufung des Vorstands

1. Ordentliche Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

2. Die Einladung zu den Sitzungen soll in der Regel schriftlich erfolgen, eine Woche vor dem Termin zugehen und die geplante Tagesordnung enthalten; aus besonderem Anlass reicht eine telefonische Information aller Vorstandsmitglieder aus.

8. Außerordentliche Vorstandssitzungen

Außerordentliche Vorstandssitzung können bei Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Die Antragsteller müssen ihren Antrag unter Angabe des Themas/Gegenstandes und einer Begründung 1 Woche vor dem Sitzungstermin bei der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einreichen.

Die Mitgliederversammlung

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung nimmt
 - a) den Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr und
 - b) den Kassenbericht,
 zur Kenntnis und beschließt:
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Auflösung des Vereines.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen und wird spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt. Der Vorsitzende hat jederzeit das Recht, nach Anhörung des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die ordentliche und außerordentliche Versammlung fest und beruft diese ein. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Wahlen des Vorstandes, gemäß § 6, Abs. 2, sind geheim. Die übrigen Wahlen werden per Akklamation durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
6. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung

muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Arbeitskreise **§ 8**

Durch Beschluss des Vorstandes können Arbeitskreise für einzelne Vereinsaufgaben gebildet werden.

Kassenprüfung **§ 9**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie haben vor Rechnungsabschluss eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

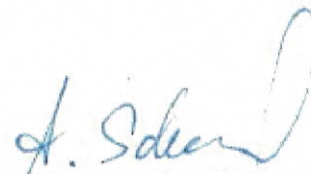
Auflösung des Vereines **§ 10**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stiftung für die Bürgerschaft der Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau, die es zur Förderung für Kunst und Kultur, insbesondere zur Förderung der Museumspädagogik und der historisch-archäologischen Geschichtsvermittlung zu verwenden hat. Dies soll, falls dem nicht tatsächliche oder gemeinnützungsrechtliche Gründe entgegenstehen, möglichst im Rahmen des Alamannen-Museums Vörsstetten erfolgen.

Vörsstetten, den 28.03.2025



Prof. Dr. Helmut Köser
1. Vorsitzender



Andrea Schacher
Schriftführerin